

# Beitragsordnung des Bautzener Schützenvereins 1875 e.V.

1. Diese Beitragsordnung wurde auf der Grundlage des § 7 Abs. 2 der Satzung des Bautzener Schützenvereins 1875 e.V. erarbeitet. Sie regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Aufnahmegebühren und Beiträgen an den Verein und ist Bestandteil der Beitrittserklärung.
2. Mitgliedsbeiträge sind Bringepflichten.
3. Die Aufnahmegebühren und die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen.
4. Die Aufnahmegebühren für die Beitragsklassen 1 bis 5 sind wie folgt festgelegt:
  - a) Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr 20,00 €
  - b) Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr 30,00 €
  - c) Erwachsene ab dem vollendeten 18. Lebensjahr 45,00 €
5. Der monatliche Mitgliedsbeitrag beträgt:
  - a) Klasse 1 14,00 €
    1. Erwachsene
  - b) Klasse 2 9,00 €
    1. Rentner
    2. Arbeitssuchende
    3. Ruhende Mitglieder
    4. Auszubildende, Studenten und sonstige Lernende
    5. Empfänger von Elterngeld
    6. Bundesfreiwilligendienst Leistende, Freiwillig Wehrdienst Leistende, freiwillig ein soziales oder ökologisches Jahr Leistende
  - c) Klasse 3 6,00 €
    1. Arbeitslosengeld-2 Empfänger
  - d) Klasse 4 5,50 €
    1. Schüler bis Abschluss Abitur
  - e) Klasse 5 ½ des Beitragssatzes
    1. Familienangehörige
6. Die Zuordnung in der Beitragsklasse 5 richtet sich nach dem Eintrittsdatum. Das zuerst in den Verein eingetretene Mitglied zahlt den vollen Beitragssatz, seine Familienangehörigen zahlen die Hälfte des eigentlich für sie zutreffenden Beitrages. Kinder von Mitgliedern (solange normal in Klasse 4) erhalten immer den ermäßigten Beitragssatz. Ruhende Mitglieder erhalten keine Ermäßigungen.

7. Anträge auf Beitragsänderungen sind schriftlich mit Nachweis dem Vorstand vorzulegen. Sie können maximal rückwirkend für das laufende Quartal geltend gemacht werden.
8. Im Mitgliedsbeitrag sind alle Beiträge und Versicherungen der Verbände und Organisationen in denen der Verein Mitglied ist enthalten.
9. Die Beitragszahlung erfolgt durch Bankeinzug im SEPA-Lastschriftverfahren. Beiträge werden Quartalsweise, jeweils zum Ende des zweiten Monats im Quartal fällig. Die Mahngebühren betragen 2,00 € für die erste und 4,00 € für alle weitere Mahnungen.
10. Laut § 7 Absatz 2c der Satzung ist jedes Mitglied ab dem 18. Lebensjahr verpflichtet, gemeinnützige Arbeit für den Verein zu leisten. Die Mitgliederversammlung hat 15 Stunden jährliche Leistung beschlossen. Als Ausgleich werden 15,00 € je nichtgeleistete Stunde festgelegt.
11. Die Bankverbindung des Vereins lautet:

Kontonummer:	1000 085 585
Bankleitzahl:	855 500 00
Bank:	Kreissparkasse Bautzen

  

IBAN:	DE95 8555 0000 1000 0855 85
SWIFT-BIC:	SOLADES1BAT
12. Diese Beitragsordnung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 18. März 2016 beschlossen worden und tritt mit Wirkung vom 01. April 2016 in Kraft.

## **Anlage 1 zur Beitragsordnung des Bautzener Schützenvereins 1875 e.V.**

### **Präzisierung der Regelungen zur ruhenden Mitgliedschaft von Vereinsmitgliedern**

1. Vereinsmitglieder, welche gemäß Satzung des Bautzener Schützenvereins nach § 5 Absatz 1 einen Antrag auf ruhende Mitgliedschaft stellen, sind verpflichtet, diesen Antrag in schriftlicher Form und mit einer ausreichenden Begründung dem Vorstand vorzulegen.
2. Gründe für eine ruhende Mitgliedschaft können sein:
  - a) Berufliche Gründe:
    - Berufliche Tätigkeit, Ausbildung, Weiterbildungsmaßnahmen oder Umschulungen etc., welche für mindestens 3 Monate und länger eine aktive Teilnahme am Vereinsleben nicht ermöglichen.
  - b) Gesundheitliche Gründe:
    - Erkrankungen oder Unfälle aller Art, welche für mindestens 3 Monate und länger eine aktive Teilnahme am Vereinsleben nicht ermöglichen.
3. Die Dauer der ruhenden Mitgliedschaft wird durch den Vorstand nach eingehender Prüfung durch Beschluss jeweils für den Einzelfall festgelegt.
4. Der Vorstand kann, unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, die Vorlage von den Antrag begründenden Unterlagen (z.B. Ausbildungs- oder Studiennachweis, etc.) verlangen.
5. Vereinsmitglieder, welchen vom Vorstand die ruhende Mitgliedschaft gewährt wurde, haben während der Dauer ruhenden Mitgliedschaft eingeschränkte Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Dies beinhaltet das Recht auf die unentgeltliche Nutzung der vereinseigenen Anlagen und Geräte gemäß gültiger Nutzungsordnung sowie die Entbindung von der Pflicht zur Ableistung der Arbeitsstunden. Bei Beendigung der ruhenden Mitgliedschaft sind die Arbeitsstunden anteilmäßig an das Geschäftsjahr anzurechnen.
6. Bei der Nutzung von Vereinseigentum, ist entsprechend der gültigen Preisordnung, die festgelegte Nutzungsgebühr zu zahlen.
7. Der laut gültiger Beitragsordnung des Vereins von Mitgliedern mit ruhender Mitgliedschaft zu zahlende Beitrag bezieht sich nur auf die laufenden Kosten, welche dem Verein durch die Abführung von Beiträgen an die Dachverbände entstehen.
8. Alle Vereinsmitglieder, denen eine ruhende Mitgliedschaft eingeräumt wurde, haben die Pflicht, bei Wegfall der Gründe für die ruhende Mitgliedschaft auch vor dem Ablauf der gewährten Frist, dies dem Vorstand anzuzeigen.
9. Sollten Vereinsmitglieder die Regelungen der ruhenden Mitgliedschaft zu ihrem finanziellen Vorteil ausnutzen, wird diese vom Vorstand mit sofortiger Wirkung entzogen. Das betreffende Vereinsmitglied hat die Ergänzungssumme zum vollen Mitgliedsbeitrag für den Zeitraum der gewährten ruhenden Mitgliedschaft zu zahlen. Eine erneute ruhende Mitgliedschaft ist für mindesten 3 Jahre zu verwehren. Bei Nichtzahlung ist das Vereinsmitglied wegen absichtlicher finanzieller Schädigung aus dem Verein auszuschließen. Dieser Ausschluss erfolgt gemäß § 7 Absatz 2a und § 8 Absatz 3 der Satzung.